

Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Maßgebende Einkaufsbedingungen und ihre Gültigkeit

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (nachfolgend alle Marienhütte GmbH genannt) richten sich nach den im Folgenden angeführten Einkaufsbedingungen. Diese haben für sämtliche mit dem Lieferanten abgeschlossenen Bestellungen, Rahmenbestellungen sowie Verträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sind bzw. werden, Gültigkeit. Soweit im Folgenden der Begriff „Lieferant“ verwendet wird, ist darunter der mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.
2. Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies wird für die geltende, sowie für alle künftigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unwiderruflich festgelegt.
3. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen wurden dem Lieferanten vor Vertragsabschluss zur Durchsicht vorgelegt und von diesem akzeptiert.
4. Soweit keine anderen Vereinbarungen rechtswirksam getroffen wurden, kommen zwischen den Parteien ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Marienhütte GmbH zur Anwendung, mit allen ihnen unterliegenden Dokumenten.
5. Verträge jeglicher Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen (Preise, Stückzahlen, Termine, Spezifikationen u.a.), bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei eine Vereinbarung auch per E-Mail oder Fax zustande kommen kann.
6. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diesen bei Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wird. Als Zustimmung gilt weder Schweigen, noch die Annahme und Bezahlung der Leistung. Wenn in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, ist dies nicht als Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten zu werten.
7. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Einkaufsbedingungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Lieferant / -Innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter.

II. Angebote

1. Angebote, Planungen und Kostenvoranschläge des Lieferanten, selbst wenn diese auf Anfrage erstellt wurden, haben unentgeltlich zu erfolgen und entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung.
2. Angebote des Lieferanten haben eine ausdrücklich zu bezeichnende Annahmefrist *f* zu beinhalten. Verfügen diese über keine derartige Frist, kann das gelegte Angebot auch zu einem späteren Zeitpunkt zu dem darin enthaltenen Preis und den darin genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden. Eine Preissenkung hat der Lieferant jedoch umgehend mitzuteilen und das vorliegende Angebot um diese anzupassen.
3. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet, außer dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

III. Bestellabwicklung

1. Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausschließlich in schriftlicher Form, hierzu zählen auch Bestellungen per E-Mail, erteilt.
2. Ab Eingang einer rechtsverbindlichen Bestellung hat der Lieferant binnen einer Frist von 2 Tagen eine schriftliche Bestellbestätigung zu übermitteln. Diese ist via E-Mail an einkauf@marienhuette.at zu richten.
3. Wird durch den Lieferanten eine fristgerechte Auftragsbestätigung übermittelt, oder der Auftrag nicht schriftlich binnen zuvor genannter Frist abgelehnt, oder beginnt der Lieferant ohne vorherige Rückmeldung mit den entsprechenden Ausführungshandlungen, gilt die Bestellung in der jeweiligen Form als akzeptiert und ist somit zwischen den Parteien ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen.
4. Der Lieferant bestätigt, dass seinerseits ausschließlich ausreichend ermächtigte Personen in der Bestellabwicklung und Auftragsdurchführung eingesetzt werden und dass nur solche Personen für den Lieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.

5. Die Marienhütte GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit auch ohne Verschulden des Lieferanten die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung („Sistierung“) zu verlangen, oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten („Stornierung“).
6. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als 6 Monaten, kann der Lieferant ab dem 7. Monat den Ersatz der ihm tatsächlich erwachsenen Kosten, nicht aber den des entgangenen Gewinnes, begehren. Für den Kostenersatz hat der Lieferant bei sonstigem Anspruchsverlust, die aus der Verzögerung resultierenden Kosten detailliert darzustellen und binnen angemessener Frist geltend zu machen.
7. Im Falle der Stornierung ist der Lieferant berechtigt, die bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Leistungen/Lieferungen in Rechnung zu stellen. Nicht verrechnen darf der Lieferant jedoch in diesem Zusammenhang den entgangenen Gewinn sowie freiwillig erbrachte Mehraufwendungen.

IV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der jeweils vereinbarten Ziele. Falls keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind nachstehende Konditionen maßgeblich: 21 Tage 3% Skonto oder 30 Tage netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung sowie mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Sofern neben der eigentlichen Lieferung oder Leistung vom Lieferanten Abnahmepapiere, Materialzeugnisse oder andere Dokumente beizubringen sind, tritt die Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen ein. Bei vom Lieferanten zu erbringenden Werkleistungen, wird dessen Rechnung erst fällig, wenn die Werkleistung schriftlich abgenommen wurde.
2. Für jede vereinbarte Anzahlung ab einem Betrag von 20.000 € netto, ist vom Lieferanten eine unbefristete Bankgarantie eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes in Höhe der geleisteten Anzahlung vorzulegen.
3. Zahlungen werden an die auf der Rechnung angegebene Empfängerbank durch Überweisung geleistet. Alle Rechnungen müssen die notwendigen Bankverbindungen, u.a. IBAN und BIC, enthalten.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO, auf Grundlage des am Tage der Zahlung gültigen Umrechnungskurses, zu erfolgen haben.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen.
6. Die Marienhütte GmbH ist berechtigt mit offenen Forderungen gegen den Lieferanten, sofern diese bereits fällig sind, aufzurechnen.
7. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, sowie nach dem Versand der Ware, elektronisch an invoice@marienhuette.at zu übermitteln. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungsbeträge, die Leistungsabweichungen und/oder Regelleistungen betreffen, sind gesondert auszuweisen und im Einzelnen zu belegen.
8. Alle Rechnungen müssen die Formalvorschriften des § 11 UStG zur Ausstellung von Rechnungen erfüllen.
9. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer Richtigstellung keine Fälligkeit der Zahlung und können innerhalb der Zahlungsfrist zurückgesendet werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen.
10. Beim Auftritt von Leistungsstörungen ist die Marienhütte GmbH berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
11. Aus der Zahlung ergibt sich unter keinen Umständen die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit/Mängelfreiheit einer Lieferung oder Leistung. Es kann somit kein Anspruchsverzicht im privatrechtlichen Sinn daraus abgeleitet werden.
12. Die Rechnungen gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto der Marienhütte GmbH als bezahlt.

V. Verpackung / Versand / Ursprungsnachweis

1. Die Versand- bzw. Lieferkosten hat der Lieferant zu tragen. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Form der Verpackung, unter Berücksichtigung der spezifischen

- Anforderungen des zu liefernden Gegenstandes vom Lieferanten selbständig auszuwählen.
- Die Verpackung muss so gewählt werden, dass jegliche Art von Beschädigung und Korrosion des Liefergegenstandes während des Transportes ausgeschlossen werden kann sowie, dass eine Lagerung für die Dauer von zumindest 6 Monaten unter üblichen Lagerbedingungen beschädigungsfrei möglich ist.
 - Die Kennzeichnung, Verpackung, Beschriftung, Identifizierung, Abfertigung und Gebrauchsanweisung der bestellten Liefergegenstände, müssen in Übereinstimmung mit der Übung des Verkehrs erfolgen. Des Weiteren müssen die Auswahl des Transporteurs sowie die der Transportart der Übung des Verkehrs entsprechen.
 - Der Lieferschein muss zumindest nachstehende Angaben zum Liefergegenstand enthalten: Bestellnummer, Angaben über die gelieferte Menge, Benennung und Teilenummer inkl. Änderungsindex.
 - Falls die Geltung von speziellen Incoterms vereinbart wurde, so sind diese Bestimmungen vorrangig auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Wird durch den Lieferanten generell auf die Bestimmungen der Incoterms verwiesen, wurde hierzu aber keine spezielle Vereinbarung getroffen, so gilt das Geschäft im EWR als nach dem Term DAP, bei Drittlandsgeschäften als nach dem Term DDP, abgeschlossen.
 - Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist einmal jährlich vorzulegen.
 - Der zollrechtliche Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände, oder ein Ursprungswechsel dieser, ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

VI. Gefahrenübergang

- Wurde die Anwendung der DAP bzw. DDP Incoterms vertraglich ausgeschlossen, erfolgt der Gefahrenübergang an den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen, erst mit vollständiger Übernahme am Erfüllungsort. Durch Teillieferungen und Teilleistungen, sowie durch die Inbetriebnahme- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen, selbst wenn diese vertraglich vereinbart wurden, wird kein Gefahrenübergang begründet.

VII. Liefer- und Leistungsumfang

- Der Lieferant ist verpflichtet, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang (inkl. vollständiger Dokumentation) ordnungsgemäß, zur vereinbarten Zeit, vollständig und zum vereinbarten, Pauschalpreis zu erfüllen.
- Zur Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, den damit zusammenhängenden Verpflichtungen/Obliegenheiten und insbesondere zur Sicherstellung einer reibungsfreien Bestellabwicklung, einer einwandfreien und zügigen Montage/Inbetriebnahme sowie des einwandfreien, industriellen Betriebes, ist der Lieferant unter anderem dazu verpflichtet, die Inhalte der Bestellgrundlagen und der technischen Spezifikationen der Bestellung sorgfältig auf Vollständigkeit, Tauglichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und unverzüglich auf erkennbare Probleme in diesem Zusammenhang aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist der Lieferant dazu verpflichtet, sich über die am Einsatz-/Montageort der Lieferungen/Leistungen konkret gegebenen Örtlichkeiten, Einbau- und Betriebsbedingungen dergestalt zu informieren, dass die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen für den erkennbaren Verwendungszweck unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewährleistet ist.
- Bei der Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges, hat der Lieferant den Stand der Technik sowie die auf den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang anwendbaren techn. Standards/Normen als Mindestanforderung einzuhalten. Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich techn. Spezifikationen und Ausführungsstandards bleiben hiervon unberührt.
- Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insb. auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums an der Lieferung und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile, inklusive aller für die Inbetriebnahme, den dauerhaften Betrieb und die fortlaufende Wartung/Instandhaltung notwendigen bzw. darüberhinausgehend vereinbarten Unterlagen/ Dokumentationen.

VIII. Liefertermine und -fristen / Liefermengen

- Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, sowie die vereinbarten Liefertermine, -fristen und -mengen, sind verbindlich. Vorab- bzw. Teillieferungen, sowie die Lieferung bzw. Leistung von Mehr- oder Mindermengen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

- Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins, oder der Lieferfrist, ist der Eingang der Ware am Werksgelände der Marienhütte GmbH.
- Die Marienhütte GmbH ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin eingelangt sind und nicht vorab angemeldet wurden, oder welche die vereinbarten Mengen überschreiten, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, oder diesem die angemessenen Kosten der Lagerhaltung zu verrechnen.
- Der Lieferant ist dazu verpflichtet, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um im Anlassfall die termingemäße Belieferung sicherstellen zu können.

VIX. Änderungen

- Die Marienhütte GmbH kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen, welche, sofern es dem Lieferanten zumutbar ist, von diesem umgehend umzusetzen sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
- Auf Änderungen, Ergänzungen sowie Nachträge/Mehrungen zu Bestellungen, kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn sie ausdrücklich schriftlich beauftragt bzw. schriftlich bestätigt wurden.

X. Beistellungen

- Von der Marienhütte GmbH beigestelltes Material, Stoffe, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches, (Beistellungen) bleiben Eigentum der Marienhütte GmbH.
- Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

XI. Dokumentation

- Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, sind Unterlagen/Dokumentationen in deutscher Sprache zu liefern.
- Sofern für Liefergegenstände/Leistungen vertragliche oder handelsübliche Dokumentationspflichten bestehen, hat der Lieferant die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen und die Prüfungsunterlagen/Dokumentation über 10 Jahre nach Durchführung der letzten Lieferung aufzubewahren. Bei Bedarf hat der Lieferant diese binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung vorzulegen.
- Der Lieferant hat alle Zertifikate, welche der Konformitätserklärung entsprechen, zur Einsicht und Ablage zur Verfügung zu stellen und die Marienhütte GmbH unverzüglich über diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- Die Rückverfolgbarkeit von qualitätsrelevanten Produkten, muss seitens des Lieferanten lückenlos nachgewiesen, jederzeit einsehbar dokumentiert und ggf. bei jeder Lieferung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Konformitätserklärung muss den Hersteller, die Identifizierung des Produktes sowie eine Erklärung, dessen Freigabe (unterzeichnet) und Klassifizierung, Angaben zum Konformitätsverfahren und Zertifikatsnummer des Auditors ausweisen.
- Auf Anforderung hat der Lieferant binnen angemessener Frist Zeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen zu direkten und indirekten Produkten/Leistungen, sowie sämtliche Detailinformationen gemäß der Bestellung, zu übermitteln.
- Sollte die gelieferte Ware nicht den zugehörigen Dokumentationen oder den in der Bestellung formulierten Vereinbarungen entsprechen, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Als Mindestpauschale werden EUR 75 als Dokumentationsaufwandsentschädigung angesetzt.

XII. Qualität

- Der Lieferant ist dazu angehalten, ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 in seinem Unternehmen zu etablieren. Falls ein solches noch nicht eingerichtet wurde, muss dieses in absehbarer Zeit angestrebt werden und ist der Bedarf zwischenzeitlich mit ähnlichen bzw. angelehnten Managementsystemen abzudecken.
- Der Lieferant ist weiters angehalten, Zertifizierungen nach ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) und ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutz-Management) vorzulegen.
- Der Lieferant stimmt zu, eine Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems sowie der jeweils betroffenen Herstell- und Prüfverfahren durch die Marienhütte GmbH, oder durch einen von dieser autorisierten Dritten (z.B. Kunden), mittels QM-Systemaudits und / oder Prozess Audits nach fristgerechter Voranmeldung durchführen zu lassen.
- Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass allfällige Subunternehmer und Unterlieferanten ebenfalls nach den vorgenannten Grundsätzen und Regeln handeln.

XIII. Rechtliche Anforderungen

1. Der Lieferant hat die bei der Herstellung seiner Erzeugnisse und Lieferungen alle zur Anwendung gelangenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitnehmerschutz und jene gegen Lohn- und Sozialdumping, lückenlos einzuhalten.
2. Der Lieferant hat bei der Herstellung seiner Produkte ausschließlich menschenrechtskonform zu agieren.
3. Alle Erzeugnisse und Lieferungen haben den jeweils zur Anwendung gelangenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
4. Für Materialien und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes, Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefahren für die Umwelt sowie für die Schadensfreiheit von Gegenständen ausgehen können, und die deshalb eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang oder Abfallentsorgung erfahren müssen, hat der Lieferant ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Sicherheitsdatenblatt oder Unfallmerkblatt zu übergeben.
5. Der Lieferant leistet Gewähr für die eindeutige Kennzeichnung seiner Lieferungen und Leistungen, wenn diese sicherheits- oder umweltrelevante Eigenschaften aufweisen. Diese müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig ausgewiesen sein.
6. Die zuvor genannten Verpflichtungen hat der Lieferant auch auf seine Zulieferbetriebe zu überbinden und hat ausschließlich von solchen Partnern Waren oder Leistungen zu beziehen, die lückenlos menschen-, umwelt-, und arbeitsrechtskonform handeln.
7. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des Codes of Conduct der Marienhütte GmbH einzuhalten.

XIV. Lieferverzug

1. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins kann die Marienhütte GmbH dem Lieferanten ab dem 5. Verzugstag je angefangenem Kalendertag eine Pönale in Höhe von 1 % vom Gesamtauftragsvolumen berechnen.
2. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Lieferanten für die rechtzeitige Vertragserfüllung bleibt hierdurch unberührt.
4. Gerät der Lieferant mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, kommt der Marienhütte GmbH das Wahlrecht zu, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ab Zugang der Rücktrittserklärung in die Lieferantensphäre, ist eine schuldbeitragende Leistung/Lieferung durch diesen nicht mehr möglich. Bei Ausübung des Rücktrittsrechtes sind bereits empfangene Zahlungen für in Verzug geratene Lieferungen/Leistungen, jeweils ganz, oder dem Ausmaß des teilweisen Rücktritts entsprechend, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung an die Marienhütte GmbH aufgefördert rück zu überweisen. Wurden im Hinblick auf die eigentlich beabsichtigte Dauer des Vertragsverhältnisses Zahlungen bereits im Vorhinein geleistet, sind auch diese, unter Einhaltung der zuvor genannten Modalitäten, unaufgefördert zurück zu überweisen.
5. Bei schuldhaft verursachtem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, die hierdurch verursachten Schäden und Mehrkosten zu ersetzen. Unter Mehrkosten sind in diesem Zusammenhang alle Kosten für die zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Mittel zu subsumieren. Als Mittel sind nicht nur Materialien, Know-how und Informationen zu verstehen, sondern auch Kosten für Personal und externe Dienstleister/Werkerbringer.
6. Des Weiteren hat der Lieferant der Marienhütte GmbH alle aus Schadenersatz- oder Vertragsstrafen entstandenen Kosten zu ersetzen, zu welchen die Marienhütte GmbH aufgrund von Vertragsverletzungen gegenüber Dritten verpflichtet wurde, die ihren Ursprung im schuldhaften Lieferverzug des Lieferanten haben.

XV. Mängelanzeige

1. Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Mängelfreiheit als „mit Vorbehalt“ übernommen. Die Marienhütte GmbH trifft keine, wie auch immer geartete Verpflichtung, die Angaben des Lieferanten über die Mengenidentitätsprüfung hinausgehend zu kontrollieren.
2. Die Marienhütte GmbH hat Mängel einer Lieferung, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferanten binnen

angemessener Frist anzuzeigen. Insoweit kommt dem Lieferanten der Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht zu.

XVI. Reklamationen

1. Kommt es zum Eintritt eines Reklamationsfalles, ist dieser durch den Lieferanten ab Meldung umgehend zu behandeln.
2. Die Reklamationsabwicklung hat ausnahmslos nach den im Folgenden festgelegten Schritten zu erfolgen. Der Lieferant hat zur sicheren und problemlosen Reklamationsabwicklung die entsprechenden Stellen bzw. Ansprechpersonen in seinem Unternehmen bekannt zu geben. Diese haben den Eingang einer Reklamation umgehend schriftlich zu bestätigen.
3. In weiterer Folge ist der Lieferant dazu verpflichtet, binnen 48 Stunden eine Reklamationsstellungnahme zu übermitteln. Diese hat die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Mängelbehebung zu beinhalten. Entsteht durch die geplante Vorgehensweise ein Nachteil für die Marienhütte GmbH, oder ist diese für die Marienhütte GmbH mit einem unverhältnismäßigen bzw. nicht zumutbaren Aufwand verbunden, ist diese berechtigt vom Lieferanten binnen einer Frist von 3 Tagen eine neue Reklamationsstellungnahme, inklusive Planung der Mängelbehebung, zu verlangen. Mit schriftlicher Zustimmung hat der Lieferant sodann den Mangel entsprechend dieser Stellungnahme zu beheben.
4. Die weitere Reklamationsabwicklung ergibt sich aus dem Punkt Gewährleistung.
5. Die Reklamation ist als Mängelrüge anzusehen.
6. Pro berechtigtem Reklamationsfall wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 75,00 dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

XVII. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Mängelfreiheit, sowohl im Hinblick auf Sach-, als auch Rechtsmängel seiner Lieferungen und Leistungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Mängel an beweglichen, sowie für Mängel an unbeweglichen Sachen, mindestens 3 Jahre. Der Fristenlauf beginnt mit der Übergabe bzw. Inbetriebnahme. Betrifft ein Mangel zugesicherte Sacheigenschaften der Lieferung, kann dieser selbst dann beansprucht werden, wenn der Mangel erst nach Ablauf der eigentlichen Gewährleistungsfrist kenntlich wird.
2. Die Mängelfreiheit ist während des gesamten Gewährleistungszeitraumes vom Lieferanten nachzuweisen.
3. Ist ein Austausch oder eine Verbesserung der mangelhaften Lieferung nicht möglich, im Vergleich zum Wert der Lieferung unverhältnismäßig oder mit unzumutbaren Unannehmlichkeiten für die Marienhütte GmbH verbunden, kann diese umgehend den Gewährleistungsbehelf der Preisminderung, oder sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, den Gewährleistungsbehelf der Wandlung geltend machen.
4. Ein solcher Wechsel auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe kommt der Marienhütte GmbH auch dann zu, wenn der Lieferant binnen einer Frist von 4 Wochen ab Mängelrüge die Ausführung der primären Gewährleistungsbehelfe verweigert, nicht vornimmt oder nicht vornehmen kann.
5. In dringenden Fällen, bzw. bei nicht ordnungsgemäßer Mängelbehebung, ist die Marienhütte GmbH ohne Setzung einer Nachfrist, jedoch nach Rücksprache mit dem Lieferanten, dazu berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen, oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
6. Im Fall einer mangelhaften Lieferung kommt der Marienhütte GmbH gegenüber dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die zu erbringende Geldleistung zu.
7. Handelt es sich bei einem Mangel um einen verdeckten und wird dieser somit erst nach Verwendung/Einbau etc. der Lieferung kenntlich, gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbestimmungen sinngemäß in vollem Umfang. Der Einwand einer verspäteten Mängelrüge wird im gegenständlichen Fall folglich von den Parteien ausgeschlossen.
8. Der Lieferant hat auch für die mit einem Gewährleistungsfall in Zusammenhang stehenden Mängelgeschäden aufzukommen.
9. Im Falle einer Mängelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist für die mangelhafte und in weiterer Folge ausgetauschte/verbesserte Lieferung neu zu laufen

XVIII. Erlöschen durch Zeitablauf

1. Im Falle eines zeitlich befristet abgeschlossenen Vertragsverhältnisses, endet dieses automatisch mit Zeitablauf und ohne jegliches weitere Zutun der Vertragsparteien. Eine automatische Vertragsverlängerung ist somit nicht möglich. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

XIX. Kündigung

1. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ohne Angabe von Gründen, jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgelöst werden. Eine mündliche Kündigung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Schriftform.
2. Unbeschadet dessen, besteht zwischen den Parteien das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. Das Vertragsverhältnis wird durch eine solche außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung durch Zugang der selbigen, und unter Ausschluss einer vertraglichen Kündigungsfrist, beendet. Es folgt seine Rückabwicklung ex nunc. Daraus ergibt sich, dass die Marienhütte GmbH ab dem Kündigungszeitpunkt keine Leistungs- bzw. Übernahmeverpflichtung für bereits beordnete Lieferungen trifft. Die zum Kündigungszeitpunkt bereits durch die Marienhütte GmbH getätigten Leistungen, sind im Falle einer noch nicht erfolgten Lieferung, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kündigungszugang durch den Lieferanten rückzustellen.

XX. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich im Hinblick auf Schadenersatz- und Produkthaftungsfälle zumindest bis zur Höhe des Gesamtauftragsvolumens zu versichern.
2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm, bzw. von ihm zurechenbaren Personen (Mitarbeiter), verursachte Schäden, für Haftungsfälle im Sinne des PHG und für Verletzungen vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten.
3. Der Haftungssphäre des Lieferanten sind auch dessen Subunternehmer und Lieferanten zuzurechnen.
4. Der Lieferant haftet nicht nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden durch den zuvor beschriebenen Personenkreis, sondern auch für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden.
5. Wird Marienhütte GmbH wegen Schäden, die der Sphäre des Lieferanten zuzurechnen sind, von Dritten in Anspruch genommen, hat sie der Lieferant diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

XXI. Aussonderungsrecht

1. Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt, oder in weiterer Folge eröffnet, so kommt der Marienhütte GmbH hinsichtlich bereits bezahlter Lieferungen, welche sich noch im Verfügungsbereich des Lieferanten befinden, ein Aussonderungsrecht zu.

XXII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen sowie Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zur Marienhütte GmbH über das Unternehmen selbst, oder die Unternehmen ihrer Kunden, bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die von der Marienhütte GmbH vorgelegte Geheimhaltungsvereinbarung zu unterfertigen bzw. einzuhalten.

XXIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages, bzw. bei Benutzung des Gegenstandes der Lieferung, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Verletzt der Lieferant die zuvor genannte Verpflichtung und kommt es zu einer Schutzrechtverletzung Dritter, hat der Lieferant die Marienhütte GmbH im Hinblick auf alle Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich über bekanntgewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
3. Der Lieferant räumt der Marienhütte unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte, welche vom Lieferanten bei der Vertragserfüllung eingesetzt wurden, beim Gebrauch der Lieferung/Leistung zu verwenden.
4. Alle Zeichnungen, Planungsunterlagen und Skizzen, welche vom Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung für die Marienhütte GmbH individuell angefertigt wurden, sind dieser zu übergeben und gehen mit der Übergabe in das alleinige Eigentum der Marienhütte GmbH über.
5. Die sich aus den, für die Lieferungserbringung an den Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, sowie aus allen anderen Materialien und Informationen, ergebenden Inhalte, verbleiben im geistigen Eigentum der Marienhütte GmbH. Dem Lieferanten ist es untersagt, diese ohne schriftliche Zustimmung zu vervielfältigen oder zu speichern. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle

Unterlagen nach Erfüllung seiner Verpflichtungen unaufgefordert binnen einer Frist von 5 Tagen zu retournieren.

6. Entsteht im Rahmen der Zusammenarbeit neues Know-how auf den Gebieten der Technik oder Wissenschaft, erwachsen dem Lieferanten diesbezüglich keinerlei Ansprüche. Der Lieferant hat die Marienhütte GmbH über ein solches Bekanntwerden unverzüglich zu informieren und alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

XXIV. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt sind von außen einwirkende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen, wie z.B. Unruhen, Pandemien oder behördliche Maßnahmen. Die Nichteinhaltung der Vorgaben/Liefertermine durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar.
2. Um das Vorliegen höherer Gewalt als Entschuldigungsgrund geltend zu machen, hat der Lieferant das Ereignis umgehend, höchstens jedoch binnen einer Frist von 3 Tagen ab Bekanntwerden, schriftlich zu melden.
3. Das Vorliegen höherer Gewalt entbindet den Lieferanten für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden sind.
4. Macht ein Fall von höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich, oder verzögert er diese um mehr als vier Wochen, kann die Marienhütte GmbH vom Vertrag zurücktreten.

XXV. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Hinblick auf alle zur Verfügung gestellten Daten, sofern diese in den Anwendungsbereich der DSGVO, des DSG oder einer anderen europarechtlichen bzw. nationalen Rechtsgrundlage fallen, die entsprechenden rechtlichen Datenschutzvorschriften lückenlos einzuhalten.
2. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und willigt ein, dass personenbezogene Daten, welche für die Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen sowie für die Pflege von Geschäftsbeziehungen notwendig sind, verarbeitet und soweit für die Erreichung der genannten Zwecke erforderlich, an die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten übermittelt werden.

XXVI. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Verträge zwischen der Marienhütte GmbH und dem Lieferanten ist das Werksgelände der Marienhütte GmbH in Graz.
2. Auf sämtliche Verträge kommt österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des IPRG, zur Anwendung.
3. Von den Parteien wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

XXVII. Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

XXVIII. Vollmachtsbekanntgabe

1. Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift zur rechtswirksamen Vertretung und Zeichnung im Namen des Lieferanten bevollmächtigt und beauftragt zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten